

## A u s z ü g e

### aus den neuesten Kurfürstlich-Sächsischen Verordnungen.

Generale zur Erläuterung des 5ten, 30sten und 31sten §. des Werbemandats vom 21. April 1792. Vom 13. April 1799.

I.) Die an die Korps und Regimente abzugebenden Mannschaftsverzeichnisse sind von der Mitte des Februars an zu fertigen, und am Schlusse desselben Monats abzugeben. Mit dieser Einrichtung wird im J. 1800 der Anfang gemacht, und in dieser Maasse alle 2 Jahre fortgeföhren.

II.) Bei diesen Verzeichnissen ist das untenstehende Schema l. D zum Grunde zu legen, auch bei den Mannschaften, die sich nur eine Zeitlang an dem Orte aufhalten, dieser Umstand, so wie die Obrigkeit ihres Geburts- oder vorigen Aufenthaltsorts gleich unter dem Namen des Mannes kürzlich zu bemerken, auch derer, die binnen einem halben Jahre vor Fertigung der jedesmaligen Konfirmationen sich von ihrem bisherigen Aufenthaltsort entfernt, Erwähnung zu thun.

III.) Jede Entfernung, um der Rekrutirung zu entgehen, es mag solche außer Landes, oder an einen andern Ort innerhalb Landes geschehen, ist für eine strafbare Vergehung zu achten. Es wird daher verordnet.

a.) Daß das Vermögen dessen, der der Rekrutirung halber ausgetreten ist, und sich binnen 5 Jahren nicht wieder eingefunden hat, angehalten, und resp. an die Invalidenklasse eingesendet werden, jedoch ihm, wenn er nach Ablauf der 5 Jahre zurückkehrt, oder wieder erlangt wird, und erwiesen kann, daß er seit seiner Entweichung beständig im Lande verblieben, die Hälfte des eingesendeten Vermögens; im Fall seines Absterbens aber dessen Erben das ganze Vermögen, nach Abzug des Äquivalents, das an das an ihn Anspruch habende Regiment zu entrichten ist, zurückgegeben werden soll.

b.) Daß, wenn bei einem binnen der 5jährigen Frist zurückkehrenden Ausgetretenen, nach §. 30. des Werbemandats die Erlegung eines Geldäquivalents statt findet, dabei jedesmal, die Entfernung mag mit oder ohne Verlassung hiesiger Lande geschehen seyn, der Vorschrift des 44sten §. nachzugeben, und es nach Besoffenheit der Umstände auf 12 bis 18 Rth. zu bestimmen, und dem Regimente, dem der Ausgetretene angewiesen gewesen, zu überlassen; auch letzterer

überdies mit willkürlicher Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Monaten, oder verhältnißmäßiger Geldbusse zu belegen ist.

III.) Die Obrigkeiten haben genaue Vorsicht zu beobachten, daß den in Anspruch genommenen jungen Leuten, die auf sie gerichtete Rekrutirungsabsicht nicht zu frühzeitig bekannt gemacht werde; und bei allgemeinen Rekrutenstellungen solche Maßregeln zu treffen, daß bis zu Beendigung der Rekrutirung kein junger Pursche den Ort seines Aufenthalts ohne Bewilligung der Obrigkeit verlasse. Insonderheit ist binnen dieser Zeit mit Konfirmation der über Grundstücke geschlossenen Käufe, ingleichen mit Ertheilung des Bürger- und Meisterechts anzustehen.

V.) Wenn junge Leute der Werbung halber ausgetreten, so hat die Obrigkeit diesen Fall sogleich nach allen Umständen, besonders ob sich jemand etwas dabei zu Schulden kommen lassen, bei dem Geheimen Kriegsrathskollegium anzuzeigen, auch bis auf weitere Verordnung des Ausgetretenen Vermögen anzuhalten.

VI.) Zu leichterem Entdeckung der innerhalb Landes ausgetretenen Mannschaften haben die Obrigkeiten auch die in der Gesindeordnung vom 16. Nov. 1769, Tit. I. §§. 3, 4, 7. und Tit. V. §. 3. ertheilten Vorschriften mit anzuwenden, insonderheit aber zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß in den bei Veränderung des Aufenthalts eines Dienstknechts oder andern jungen Purschen, zu ertheilenden Pässen und Attestaten der Umstand, daß kein Militäranspruch auf der Person des Beziehenden laste, ausdrücklich mit bemerkt werde;

VII.) Wenn der Ausgetretene weder freiwillig zurückkehrt, noch dessen Aufenthaltsort auffindig gemacht werden kann, so wird nach Befinden der Umstände, dessen Entweichung durch das Geheimne Kriegsrathskollegium in den öffentlichen Blättern zum Behuf der Verhaftnehmung, bekannt gemacht.

VIII.) Die §. 30. des Werbemandats auf den Fall, wenn Unterthanen ihre Söhne, ohne vorher solches bei der Obrigkeit angezeigt zu haben, Professionen außerhalb Landes erlernen lassen, geordnete Geldbusse von 5 Rth. bleibt der Obrigkeit, wenn diese die Übertretung der dießfälligen Vorschrift selbst untersucht und geahndet hat; Wenn die Vergehung ohne Konkurrenz der Gerichtsobrigkeit, zur Kenntniß einer andern

Dr.